

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 1952 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Juli 1952 | Nr. 15 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 1. 7. 52 | (45) Verordnung über die Erhöhung von Geldrenten und Ausgleichsentschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz | 133 |
| 4. 7. 52 | (46) Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) | 133 |
| 10. 7. 52 | (47) Verordnung über eine Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft | 134 |

(45) **Verordnung
über die Erhöhung von Geldrenten und Ausgleichs-
entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz.**

Vom 1. Juli 1952.

(Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949.)

Auf Grund des § 13 Absatz 9, § 14 Absatz 6, § 32 Absatz 4 Satz 2, § 33 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Einziger Artikel

Die Geldrenten nach den §§ 13 und 14 und die Ausgleichsentschädigungen nach den §§ 32 und 33 des Entschädigungsgesetzes werden, soweit sie für die Zeit vom 1. Oktober 1951 ab gewährt werden, um sechzehn vom Hundert erhöht.

Wiesbaden, den 1. Juli 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz

Z i n n

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern

Dr. Troeger Zinnkann

(46) **Sechzehnte Verordnung
zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes
Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).**

Vom 4. Juli 1952.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes wird in Ausführung des Artikels 63 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes verordnet:

§ 1

Örtlich zuständig ist das Landgericht

1. in Gießen

für diejenigen Verfahren, bei denen der zurückzuerstattende Vermögensgegenstand sich inner-

halb der Städte Gießen und Marburg (Lahn) und der Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Frankenberg, Gießen, Marburg (Lahn) und Wetzlar befindet (die bei der früheren Wiedergutmachungsbehörde in Gießen anhängig gewesen Verfahren),

2. in Darmstadt

für diejenigen Verfahren, bei denen der zurückzuerstattende Vermögensgegenstand sich befindet innerhalb

a) der Stadt Darmstadt und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau (die bei der früheren Wiedergutmachungsbehörde in Darmstadt anhängig gewesen Verfahren),

b) der Städte Offenbach (Main) und Hanau und der Landkreise Büdingen, Gelnhausen, Hanau und Offenbach (Main) (die bei der früheren Wiedergutmachungsbehörde in Offenbach (Main) anhängig gewesen Verfahren),

3. in Frankfurt (Main)

für die übrigen von der Wiedergutmachungsbehörde in Frankfurt (Main) bearbeiteten Verfahren.

§ 2

(1) Die eine der bei dem Landgericht in Darmstadt eingerichteten Wiedergutmachungskammern hat ihren Sitz bei dem Amtsgericht in Offenbach (Main); sie ist für die in § 1 Ziffer 2 Buchstabe b bezeichneten Verfahren zuständig.

(2) Der Absatz 2 des § 1 der Achten Verordnung in der Fassung des § 2 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (GVBl. 1951 S. 49) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Die Wiedergutmachungskammer (R) bei dem Landgericht in Wiesbaden wird mit dem Ablauf des 30. September 1952 aufgehoben.

(2) Die bei dieser Wiedergutmachungskammer dann noch anhängigen Verfahren gehen vom 1. Oktober 1952 ab in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht in Frankfurt (Main) über.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Das Landgericht in Frankfurt (Main) gibt die Verfahren, die bei ihm bis zum 30. Juni 1952 anhängig geworden und für die nach § 1 Ziffer 1 und 2 b nunmehr andere Landgerichte zuständig sind, an diese Landgerichte ab, soweit nicht bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Wiesbaden, den 4. Juli 1952.

Der Hessische Minister der Justiz
Zinn

(47) **Verordnung
über eine Umlage
zur Förderung der Milchwirtschaft.
Vom 10. Juli 1952.**

Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen verordnet:

§ 1

Molkereien haben eine Umlage von 0,2 Dpf. je Kilogramm be- und verarbeiteter Milch an das Landesernährungsamt Hessen (Landesernährungsamt) zu entrichten.

§ 2

(1) Die Umlageschuld entsteht im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung.

(2) Umlageschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Betriebsinhaber im Sinne des Absatzes 2 ist die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Wird der Betrieb für Rechnung mehrerer Personen geführt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Der Umlageschuldner hat dem Landesernährungsamt bis zum 15. jeden Monats eine Erklärung über die im vergangenen Monat be- und verarbeitete Milch abzugeben und gleichzeitig die sich danach ergebende Umlage zu entrichten. Die Form der Erklärung bestimmt das Landesernährungsamt.

(2) Kommt der Umlageschuldner seiner Erklärungspflicht gemäß Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nach, so setzt das Landesernährungsamt

den Umlagebetrag durch Bescheid andersweitig fest. Die §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist die Umlage binnen zehn Tagen nach Zustellung des Umlagebescheides zu entrichten.

§ 4

Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Umlage entscheidet das Landesernährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung.

§ 5

(1) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Der Säumniszuschlag ist gemäß § 20 Absatz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes zu verwenden.

(2) Der Säumniszuschlag beträgt zwei vom Hundert des rückständigen Umlagebetrages für jeden angefangenen Monat.

(3) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln

der Tag des Eingangs;

2. bei Überweisung auf Postscheckkonto und bei Einzahlung durch Postscheck

der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamtes ergibt;

3. bei Überweisung auf ein Bankkonto

der Tag der Gutschrift;

4. bei Zahlungen durch Zahlkarte oder Postanweisung

der Tag, der sich aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ergibt.

§ 6

Die Umlage und der Säumniszuschlag können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer